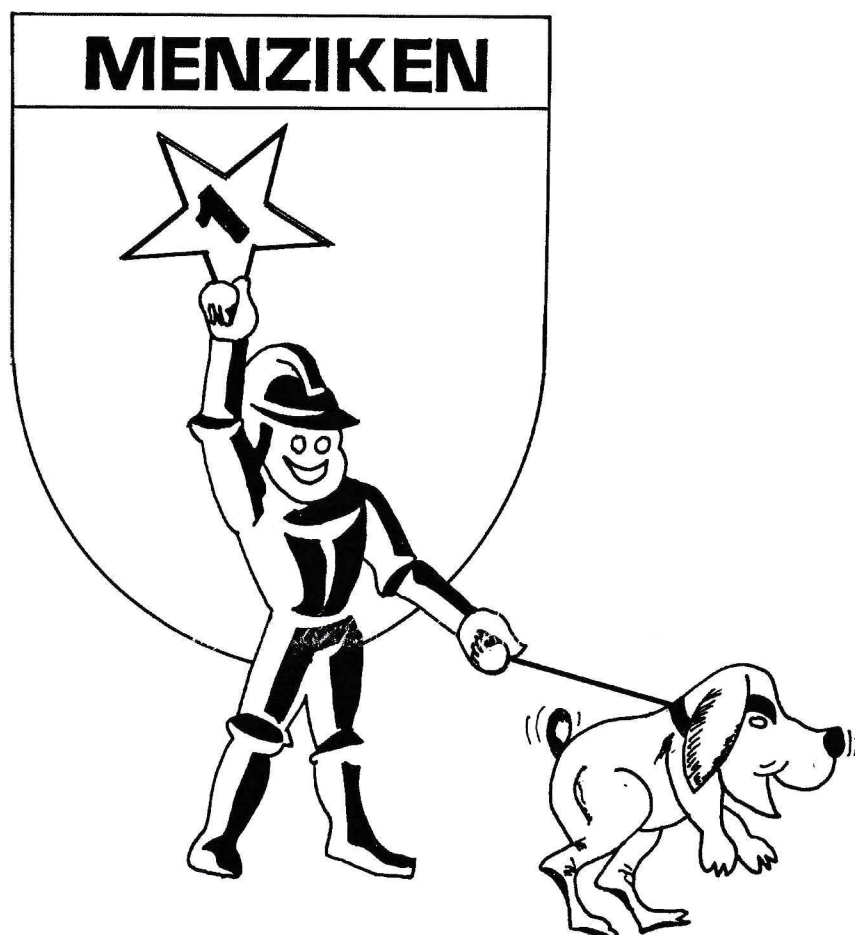


STATUTEN DES



KYNOLOGISCHEN VEREIN MENZO-TEAM
5737 Menziken AG

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Der Kynologische Verein Menzo-Team, Menziken der SKG ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz in Menziken AG. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck Der Kynologische Verein Menzo-Team der SKG stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern.
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und die Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Zweckverfolgung Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und dem Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder	Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
Aufnahme	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 4

Ehrenmitglieder	Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG für Ernennung von Veteranen beantragen. Personen, die sich um die Kynologie, der Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Erlöschung	Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
------------	---

Art. 6

Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
----------	--

Art. 7

Streichung	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
------------	--

Art. 8

Rekursrecht	Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschliessend. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
-------------	--

Art. 9

Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: a) Schwerwiegende Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektion; b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Publikation	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 10

Wirkung	Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB (Schweizerische Hundestammbuch) ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.
---------	---

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Stimmrecht	Alle an der Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
------------	---

Art. 12

Rechte	Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen des Vereins oder der SKG geregelt.
--------	---

Art. 13

Pflichten	Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
-----------	---

Art. 14

Jahresbeitrag	Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-/Jahr für aktive Mitglieder und maximal Fr. 50.-/Jahr für nicht aktive Mitglieder Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
---------------	---

III. Haftbarkeit

Art. 15

Haftung	Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.
---------	---

IV. Organisation

Art. 16

Organe	Die Organe der Sektion sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle
--------	--

Art. 17

General- versammlung	Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.
-------------------------	--

Art. 18

Einberufung	Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
-------------	--

Anträge	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
---------	---

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.
---	--

Art. 20

Beschlussfähigkeit	Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
--------------------	---

Art. 21

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Dechargeerteilung an den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Kontrollstelle
 - 5. allfälliger weiterer Funktionäre
- h) Abänderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 22

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht gilt ab 16 Jahren. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) ist aus rechtlichen Gründen auf 18 Jahre festgelegt und gilt für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und die Kontrollstelle. Alle weiteren Funktionen wie Beisitzer, Kommissions- oder Ausschussmitgliedschaft ist ab 16 Jahren möglich, wenn deren gesetzlichen Vertreter, z.B. die Eltern, vor der Wahl ihre Zustimmung gegeben haben. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23

Vorstand	Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 2 Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und Kassier werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Status), auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten). Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
----------	--

Art. 24

Beschluss	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
-----------	---

Art. 25

Aufgaben	Dem Präsidenten obliegt insbesondere: 1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und Erstattung des Jahresberichtes; 2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung; 3. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen; 4. Die Vertretung des Vereins nach Aussen;
----------	---

Art. 26

Vizepräsident	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
---------------	---

Art. 27

Aktuar	Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die gesamte Korrespondenz.
--------	--

Art. 28

Kassier	Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
---------	---

Art. 29

Beisitzer	Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.
-----------	---

Art. 30

Kontrollstelle	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten zu Händen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
----------------	---

V. Finanzen

Art. 31

Einnahmen	Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:
	a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
	b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. Statutenrevision

Art. 32

Revision Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 33

Auflösung

Die Auflösung des kynologischen Vereins Menzo-Team der SKG kann nur durch eine Generalversammlung die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Blindenführhundeschule Allschwil.

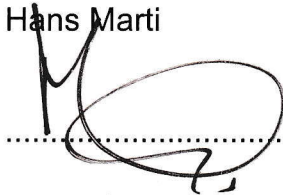
VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34

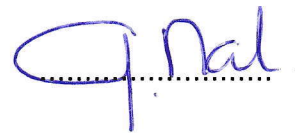
Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2002 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Kynologischen Vereins Menzo-Team der SKG

Der Präsident:
Hans Marti



Die Aktuarin:
Gabi Marti



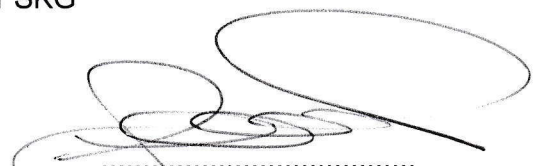
Die an der Gründungsversammlung des Kynologischen Vereins Menzo-Team, Menziken vom 14. Dezember 2002 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinne von Art. 6 SKG-Statuten genehmigt. Damit wird der Kynologische Verein Menzo-Team, Menziken als Lokalsektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannt.

Bern, 20. August 2003

Im Namen des Zentralvorstands der SKG



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident